



<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
<b>Einnahmen:</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
<b>Mittelbereitstellung im Haushalt:</b>	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
<b>ggf. noch bereit zu stellen:</b>			<b>Euro</b>
<b>Deckungsvorschlag:</b>	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

<b>Medien:</b>	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

<b>Elektronisch mitgezeichnet von:</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2			
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt			

## **1. Ausgangslage:**

### **A. Zahl der weiteren Mitglieder**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Bodensee besteht gemäß § 6 der Satzung der Sparkasse Bodensee vom 6. Mai 2009 seit der auf die Kommunalwahl 2009 folgenden Amtsperiode aus dem Vorsitzenden, 11 weiteren Mitgliedern und 6 Vertretern der Beschäftigten.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Hauptorgan des Trägers (Träger-Versammlung) bestellt.

Der Trägerversammlung gehören an:

- der Landkreis Bodenseekreis
- die Städte Konstanz, Markdorf, Meersburg und Überlingen sowie
- die Gemeinden Daisendorf, Hagnau, Owingen, Stetten und Sipplingen.

Bei Sparkassen mit mehreren Trägern bestimmt nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Sparkassengesetz (SpG) die Versammlung der Träger vor jeder Neubestellung die Zahl der aus der Mitte der Hauptorgane zu bestellenden Verwaltungsratsmitglieder (sog. Doppelmandatsträger).

Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen den Hauptorganen der Träger angehören (Landrat, Kreisräte für den Landkreis Bodenseekreis; Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadt- oder Gemeinderäte der Trägergemeinden). Bei der Berechnung der oberen und unteren Grenze ist die in § 6 der Satzung der Sparkasse Bodensee festgelegte Zahl der weiteren Mitglieder zugrunde zu legen. Weder die Vertreter der Beschäftigten noch der Vorsitzende des Verwaltungsrates zählen dabei mit.

Bei 11 weiteren Mitgliedern dürfen höchstens zwei Drittel den Hauptorganen der Träger angehören. Die Festlegung der Zahl der Doppelmandatsträger erfolgt jeweils vor dem Wahlakt.

### **B. Wählbarkeit, weitere Voraussetzungen und Pflichten**

Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates und zu ihren Stellvertretern dürfen nur Personen bestellt werden, die in den Gemeinderat eines Trägers oder einer Gemeinde eines Trägers wählbar sind oder wählbar wären. Die für die Erlangung des Bürgerrechts erforderliche Mindestwohndauer beträgt drei Monate. Es können somit Personen bestellt werden, die seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im Gebiet des Bodenseekreises ihre Hauptwohnung haben und die übrigen Voraussetzungen des § 28 GemO erfüllen.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben und die Interessen der Sparkasse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **C. Stellvertreter**

Für jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrates ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 SpG).

### **D. Bestellungsverfahren**

Die vom Hauptorgan des Trägers (Trägerversammlung) zu bestellenden und die anderen weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter des Verwaltungsrates sind getrennt zu wählen (§ 15 Abs. 1 SpG).

§ 35 Abs. 2 LKrO geht davon aus, dass die Bestellung i.d.R. im Wege der Einigung erfolgt. Eine Einigung ist nur dann zu Stande gekommen, wenn dem Ergebnis alle in der Sitzung anwesenden Kreisräte zugestimmt haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist nach § 35 Abs. 2 LKrO zu wählen.

Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften für die Wahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Kreistages entsprechend.

### **E. Befangenheit**

Die Befangenheitsvorschriften (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO) gelten nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Von der Mitwirkung im Verfahren über die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder ist daher kein Mitglied des Kreistages ausgeschlossen.

### **F. Hinderungsgründe**

Dem Verwaltungsrat dürfen nach § 17 Abs. 1 SpG nicht angehören:

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 SpG,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Folgende Personen wurden bisher als **ordentliche Mitglieder** entsandt:

	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CDU</b>	Dieter-Alfons Hornung	Rolf Müller
<b>FW</b>	Roland Karl Weiß	Erich Habisreuther

Folgende Personen wurden bisher als **andere Mitglieder** entsandt:

	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CDU</b>	Ursula Klink-Eberhard Heribert Geiger	Fritz Weber Rainer Höfele

## 2. Sachverhalt:

Für die neue Amtszeit werden vorgeschlagen:

	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CDU</b>	Dieter-Alfons Hornung	Markus Spieth
<b>SPD</b>	Norbert Zeller	Josef Büchelmeier

Folgende Personen werden als **andere Mitglieder** entsandt:

	<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>CDU</b>	Rolf Müller	Ursula Klink-Eberhard
<b>GRÜNE</b>	Markus Böllen	Monika Blank

## 3. Finanzielle Auswirkungen:

keine

## 4. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt vier ordentliche Mitglieder (zwei Personen aus der Mitte des Kreistages und zwei Personen aus der wählbaren Bevölkerung des Geschäftsgebietes der ehemaligen Kreissparkasse Friedrichshafen) und deren Stellvertreter vor, um sie in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung zu weiteren Mitgliedern und Stellvertretern des Verwaltungsrates der Sparkasse Bodensee wählen zu können.